



# Amtsgericht Bremen-Blumenthal

## Beschluss

### Terminbestimmung

4 K 7/25

22.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **25.06.2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Landrat-Christians-Str. 67, 28779 Bremen, Saal/Raum A104, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Farge Blatt 865 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
6	Vorstadt R 133	133	618/42	Gebäude- und Hoffläche, Helastr. Nr. 21	823

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes Zweifamilienhaus in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller, ca. 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ca. 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rose  
Rechtspflegerin